

Verfassungsgesetz
vom 1. Dezember 1965, mit dem für die burgenländischen Gemeinden
mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung er-
lassen wird (Burgenländische Gemeindeordnung).

1. Hauptstück
Die Gemeinde

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Begriff und rechtliche Stellung

(1) Das Land Burgenland gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist ein selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 2
Namen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung auf Antrag des Gemeinderats den Gemeindenamen ändern, wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist. Der Name darf mit dem Namen einer anderen Gemeinde Österreichs nicht gleichlautend oder zum Verwechseln ähnlich sein.

(2) Bei Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde.

§ 3
Markt- und Stadtgemeinden

(1) Gemeinden, denen für die nähere Umgebung größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, kann die Landesregierung über Antrag des Gemeinderats durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.

(2) Gemeinden, die durch ihre Wirtschaftsstruktur, durch ihre kulturellen Einrichtungen, durch ihre Einwohnerzahl oder verkehrsmäßige Lage für die weitere Umgebung besondere Bedeutung erlangt haben, kann die Landesregierung über Antrag des Gemeinderats durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verleihen.

§ 4 Gemeindewappen

(1) Die Landesregierung kann über Antrag des Gemeinderates einer Gemeinde das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verleihen. Ein solcher Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn das Wappen einen den historischen oder tatsächlichen Gegebenheiten widersprechenden Inhalt aufweist oder wenn überörtliche Interessen verletzt werden, insbesondere dadurch, daß sich das Wappen vom Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht so unterscheidet, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(2) Das Wappen ist nach den Grundsätzen der Heraldik zu beschreiben und in einer Wappenurkunde darzustellen. Ueber die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Wappens zu enthalten hat. Eine Ausfertigung der Wappenurkunde ist im Landesarchiv zu verwahren. Die Kosten für die Ausstellung der Wappenurkunde hat die Gemeinde zu tragen. Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

(3) Der Gemeinderat kann die Führung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

§ 5 Gemeindesiegel

(1) Die Gemeinden haben ein Gemeindesiegel zu führen, das die Bezeichnung (Markt- oder Stadtgemeinde) und den Namen der Gemeinde, den Namen des politischen Bezirks und die Bezeichnung Burgenland zu enthalten hat.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, haben außerdem noch dieses einfärbig im Gemeindesiegel zu führen.

2. Abschnitt Gemeindegebiet

§ 6 Grundsätze

(1) Die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Gemeinde gehören, bilden das Gemeindegebiet.

(2) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 8), die Trennung einer Gemeinde (§ 9) und die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 10).

(3) Gebietsänderungen nach Abs. 2 dürfen nur aus öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen der beteiligten Gemeinden erfolgen, wobei jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen ist, daß jede der beteiligten Gemeinden nach der Gebietsänderung fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Ebenso ist auf die wirtschaftlichen

und kulturellen Belange der Einwohner Rücksicht zu nehmen und eine Teilung von Katastralge'meinden tunlichst zu vermeiden.

§ 7

Grenzänderungen

(1) Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

(2) Zu Änderungen in den Grenzen von Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 8

Vereinigung

(1) Zwei oder mehrere aneinander grenzende Gemeinden des gleichen politischen Bezirks können sich auf Grund übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse zu einer Gemeinde vereinigen. Die Vereinigung ist durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

(2) Zur Vereinigung zweier oder mehrerer aneinander grenzender Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 9

Trennung

(1) Eine Gemeinde kann durch Verordnung in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden, wenn der Gemeinderat dieser Gemeinde die Trennung mit Zweidrittelmehrheit beschließt und jede dieser neu zu bildenden Gemeinden voraussichtlich für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen aufbringen kann.

(2) Zur Trennung einer Gemeinde gegen ihren Willen ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 10

Neubildung und Aufteilung

(1) Aus Gebietsteilen aneinander grenzender Gemeinden kann durch Landesgesetz eine neue Gemeinde gebildet werden.

(2) Durch Landesgesetz kann auch eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt werden, sodass sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Gebietsänderungen über Antrag der betroffenen Gemeinden muß ein vollständiges übereinkommen über das Eigentum, den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des den einzelnen Gemeinden vor der Gebietsänderung gehörigen besonderen Vermögens sowie ihrer Fonds und Anstalten vorausgehen.

(2) Bei Gebietsänderungen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden hat die Vermögensauseinandersetzung durch ein Landesgesetz zu erfolgen.

(3) In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 sind von der Landesregierung für die neugeschaffenen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung auszuscheiden. Im Falle der §§ 7 und 10 Abs. 2 hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen und innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen auszuscheiden, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Anzahl der Gemeinderatsmandate bedingt. Bei Auflösung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des § 86 sinngemäß.

(4) Die mit Gebietsänderungen verbundenen Kosten tragen die beteiligten Gemeinden. Kommt eine Vereinbarung zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden vermögensrechtlichen Vor- und Nachteile.

(5) Gebietsänderungen dürfen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

(6) Die Landesregierung hat bei den zuständigen Behörden die Berichterstattung öffentlicher Bücher zu beantragen.

3. Abschnitt **Gemeindemitglieder und Ehrenbürger**

§ 12 **Gemeindemitglieder**

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 13 **Ehrenbürger**

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(3) Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie können vom Gemeinderat widerrufen werden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung ein Wahlausschließungsgrund ist, rechtskräftig verurteilt wurde.

4. Abschnitt **Gemeindeorgane**

§ 14 **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand

und der Bürgermeister.

(2) In Städten (§ 3 Abs. 2) führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadtrat“.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die neben den im Abs. 1 genannten Organen andere Organe der Gemeinde vorsehen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 15 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, mit 251 - 500 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern, mit 501 - 1000 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern, mit 1001 - 1500 Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern, mit 1501 - 2000 Wahlberechtigten aus 17 Mitgliedern und mit mehr als 2000 Wahlberechtigten aus 19 Mitgliedern.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, statt. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates sind in der Gemeindevahlordnung enthalten.

§ 16 Funktionsdauer

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Gemeinderates (§ 86) bleibt der neugewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt.

§ 17 Bürgermeister und Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und mindestens einem weiteren Mitglied. In Gemeinden mit über 1.000 Wahlberechtigten kann ein zweiter Vizebürgermeister gewählt werden. Wird auch ein zweiter Vizebürgermeister gewählt, so führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster und zweiter Vizebürgermeister. Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Vizebürgermeister, bei mehreren Vizebürgermeistern nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Zahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister darf den dritten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen.

(2) Der Bürgermeister ist aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Die Bürgermeisterstelle ist den seiner Wahlpartei zukommenden Gemeindevorstandsstellen zuzuzählen.

(4) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (§ 16) gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode.

(5) Erlischt das Mandat des Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsdauer vorzunehmen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes sowie die Neubesetzung erledigter Stellen von Gemeinderäten und von Mitgliedern des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 18

Angelobung

(1) Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister sind nach der Wahl vor Antritt ihres Amtes vom Bezirkshauptmann mit folgender Gelöbnisformel anzuloben:

"Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister antworten unter Leistung eines Handschlages:

„Ich gelobe“.

(2) Das gleiche Gelöbnis haben alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder leisten die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen.

(4) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

§ 19

Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn

a) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;

b) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

c) es die Angelobung nicht in der im § 18 vorgeschriebenen Weise leistet;

d) es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Ab-

wesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;

e) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen.

§ 20

Ruhen des Mandates

(1) Wird gegen ein Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes wegen einer in der Gemeindevahlordnung als Wahlausschließungsgrund genannten strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf es für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat und Amt nicht ausüben. Das betroffene Mitglied hat hievon dem Bürgermeister unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Für die Zeit des Ruhens eines solchen Mandates hat der Bürgermeister den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann anstelle dieses Mitgliedes zu berufen.

(3) Falls der Bürgermeister auf Grund der im Abs. 1 genannten Umstände an der Ausübung seines Mandates gehindert ist, vertritt ihn für die Zeit des Ruhens seines Mandates der Vizebürgermeister. Dieser hat den von der Wahlpartei des Bürgermeisters vorgeschlagenen Ersatzmann für die Zeit des Ruhens des Mandates in den Gemeinderat zu berufen.

§ 21

Aufwandsentschädigung

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt jedoch aus Gemeindemitteln die Vergütung der mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfälle entscheidet der Gemeinderat. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

(2) Der Bürgermeister erhält aus Gemeindemitteln für den durch seine Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende angemessene Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters maßgebende Umstände, dessen erhöhte Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien über Mindestsätze der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben dieser Entschädigung gebührt dem Bürgermeister noch der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt für die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale auch seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen

die dem Stellvertreter allenfalls auf Grund des Abs. 3 zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien über Mindestsätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hiebei ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinden, die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Arbeitsbelastung der Bürgermeister sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

5. Abschnitt Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften

§ 22 Gemeindeverbände

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.

§ 23 Verwaltungsgemeinschaften

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Satzung den Vorschriften des § 24 entspricht, die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden gelegen ist und die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet.

(2) Durch Landesgesetz kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden notwendig ist.

(3) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht

berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gem. § 24 Abs. 1 lit. c) in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, wird durch den Verwaltungsausschuß vertreten. Der Verwaltungsausschuß wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderates jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen.

(6) Jede spätere Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Der Zusammenschluß sowie jede spätere Änderung oder Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn bzw. Ende eines Haushaltsjahres festzusetzen. Der Zusammenschluß sowie die Änderung und Auflösung ist im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(8) Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht auf die Verwaltungsgemeinschaften sinngemäß Anwendung.

§ 24 Satzung

(1) Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 23 Abs. 1 ist durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

- a) die Namen der beteiligten Gemeinden;
- b) Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
- c) die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
- d) die Bestellung des gemeinsamen Personals;
- e) den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
- f) das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
- g) die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 23 Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.

II. Hauptstück

Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindeorgane

1. Abschnitt Gemeinderat

§ 25 Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

(2) Er überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes sowie der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

2. Abschnitt Gemeindevorstand

§ 26 Aufgaben

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten dem Bürgermeister oder anderen Organen vorbehalten sind.

3. Abschnitt Bürgermeister

§ 27 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegt ferner die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in seiner Amtsführung zu unterstützen und diejenigen Geschäfte seiner Obliegenheiten, die er ihnen zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortung zu vollziehen.

§ 28 Vertrauen zur Geschäftsführung

(1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages dem Bürgermeister in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen, so erlischt sein Amt als

Bürgermeister. Während der Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag führt der Vizebürgermeister den Vorsitz. Der erste Vizebürgermeister hat zugleich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch den Ausspruch des Mißtrauens nicht berührt.

§ 29 Durchführung kollegialer Beschlüsse; Hemmung des Vollzuges

(1) Der Bürgermeister hat die vom Gemeinderat gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse durchzuführen; falls diese aber an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind, hat er diese vorher einzuholen.

(2) Erachtet jedoch der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates ein Gesetz verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beschlußfassung in der Angelegenheit zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

§ 30 Befugnisse bei Notstand

(1) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen.

(2) In Fällen, in welchen zum Schutze des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) In Katastrophenfällen sowie bei sonstiger außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile Privateigentum in Anspruch zu nehmen. Solche Verfügungen können sofort vollstreckt werden.

§ 31 Verfügung in dringenden Fällen

(1) Kann bei Gefahr im Verzuge ein Beschluß des Gemeinderates nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines beträchtlichen Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, auf eigene Verantwortung tätig zu werden; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub dem Gemeinderat zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die getroffene Verfügung sofort aufzuheben.

(2) Der Bürgermeister darf hiebei den Voranschlag, den Dienstpostenplan oder Bebauungsplan nicht ändern.

§ 32

Verhinderung des Bürgermeisters

Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage und wird dadurch das Tätigwerden des Gemeinderates verhindert, so kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeindevorstandsmitglied - mangels eines solchen dem ältesten Gemeinderatsmitglied - jener Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, die Zuständigkeit zur Einberufung des Gemeinderates und die Funktion des Bürgermeisters im Gemeinderat zu.

§ 33

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe gebunden und nach § 47 verantwortlich.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes und anderen Organen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. Ist das Organ ein Kollegialorgan, dann darf die Uebertragung nur auf dessen Mitglieder erfolgen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder dessen Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 47 Abs. 2 verantwortlich.

4. Abschnitt Ausschüsse

§ 34

Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist unbeschadet der Bestimmungen des § 71 berechtigt, zur Ueberwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen Ausschüsse aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann (Obmannstellvertreter), der für die Einberufung der Ausschusssitzungen Sorge zu tragen hat. Den Beratungen dieser Ausschüsse können Sachverständige und Vertrauensmänner beigezogen werden.

(2) Die Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt der Gemeinderat. Jedem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

5. Abschnitt Geschäftsführung

§ 35

Beschlußfassung

(1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen und treten hiezu nach Bedarf, der Gemeinderat

und der Gemeindevorstand mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr zusammen.

(2) Die folgenden Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse.

§ 36

Einberufung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, daß sie spätestens am dritten Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) erfolgen. Ist auch eine derartige Zustellung nicht möglich, so ist eine schriftliche Einladung am Wohnsitz zu hinterlassen.

(4) Bei Festsetzung des Tages und der Stunde der Sitzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an der Sitzung teilnehmen können.

§ 37

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat und Gemeindevorstand führt der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Den Vorsitz in einem Ausschuß führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

§ 38

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle nach § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und 4 sowie § 40 Abs. 2, vor Beginn der Sitzung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen.

(3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates schriftlich verlangt wird.

§ 39

Anwesenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes bekanntzugeben.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen aus triftigen Gründen verhindert ist, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser bei Zutreffen der Gründe auf eine bestimmte Zeit die Beurlaubung des verhinderten Mitgliedes des Gemeinderates ausspricht und den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann beruft.

§ 40

Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel bei der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) War der ordnungsgemäß einberufene Gemeinderat nicht beschlußfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der Gemeinderat ist in diesem Falle beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einstimmigen Beschluß des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 38 Abs. 2).

§ 41

Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen und Abstimmungen über die Besetzung von Dienstposten dürfen nur mit Stimmzettel vorgenommen werden.

(3) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung.

§ 42

Nichtigerklärung von Beschlüssen

Beschlüsse, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 37, 38 Abs. 2 und 40 Abs. 1 und 2 zustandegekommen sind, sind mit Nichtigkeit bedroht und von der Aufsichtsbehörde als nichtig zu erklären.

§ 43

Oeffentlichkeit

(1) Die Gemeinderatssitzungen sind öffentlich. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Gemeinderates die Ausschließung der Oeffentlichkeit beschlossen werden, nicht jedoch für Sitzungen, in denen der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird.

(2) Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer entfernen zu lassen.

§ 44

Verhandlungsschrift

(1) Ueber jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
- b) Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
- c) den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- d) die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
- e) die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
- f) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

(2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist der leitende Amtmann (§ 46) oder ein anderer Gemeindebediensteter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellter Schriftführer zu betrauen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist binnen drei Tagen in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Wahlparteien angehören sollen, nach Verlesung zu fertigen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist mindestens drei Tage vor der nächst,en Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(6) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften, die im

Gemeindearchiv aufzubewahren sind, ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied erlaubt. Auf Verlangen einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist dieser binnen vier Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates eine Ausfertigung der Niederschrift kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hievon sind Niederschriften über Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

(7) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Die Bestimmungen des Abs. 6 über die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift finden auf diese keine Anwendung.

§ 45

Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat hat binnen sechs Monaten eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden zu enthalten.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 46

Gemeindeamt

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt) besorgt. Es besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand sowie dem Leiter des Gemeindeamtes (Amtmann) und den übrigen Bediensteten.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt; für die übrigen Gemeindebediensteten der Hoheitsverwaltung ist das Vertragsbedienstetengesetz für Bundesbedienstete in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 47

Verantwortlichkeit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches sind der Bürgermeister sowie die mit der Vollziehung durch ihn beauftragten Organe oder deren Mitglieder wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und können von dieser ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§ 48
Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind sowohl von der Beratung als auch von der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

a) in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

d) im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;

e) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Auf besonderen Beschluß des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zwecks Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind.

(4) Wird zufolge Befangenheit der Gemeinderat beschlußunfähig, so entscheidet über dessen Antrag die Landesregierung als Aufsichtsbehörde; bei Beschlußunfähigkeit eines anderen Kollegialorganes entscheidet der Gemeinderat.

§ 49
Urkunden

(1) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, das in der Regel einer anderen Wahlpartei als der Bürgermeister anzugehören hat, zu unterfertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist, ist sie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern mitzuunterfertigen. Auch diese Gemeinderatsmitglieder sind möglichst aus Angehörigen verschiedener Wahlparteien vom Bürgermeister zu bestimmen.

(3) Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

III. Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 50

Einteilung des Wirkungsbereiches

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

§ 51

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

a) Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;

b) Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

c) Örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B.-VG), Örtliche Veranstaltungspolizei;

d) Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde; Örtliche Straßenpolizei;

e) Flurschutzpolizei;

f) Örtliche Marktpolizei;

g) örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

h) Sittlichkeitspolizei;

i) örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B.-VG) zum Gegenstande hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

j) örtliche Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs;

k) öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

l) freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen. Soweit es sich hiebei um Angelegenheiten handelt, in denen die Gesetzgebung dem Bund zusteht, gehören diese dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften an.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Vor-

stellung nach § 77 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B.-VG) - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Uebertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 52.

§ 52

Selbständiges Verordnungsrecht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären und mit Geldstrafen bis zu 10.000 Schilling - im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen - zu bestrafen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.

(3) Die Bestrafung wegen Uebertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 53

Uebertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Landes zu besorgen hat.

IV. Hauptstück

Gemeindewirtschaft und Haushaltsführung

I. Abschnitt

Gemeindewirtschaft

§ 54

Begriff des Gemeindeeigentums

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte bilden das Gemeindeeigentum. Es besteht aus dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindegut.

(2) Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten.

§ 55

Gemeindevermögen

(1) Alles Gemeindeeigentum, das nicht öffentliches Gut oder Gemeindegut ist, bildet das Gemeindevermögen.

(2) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

§ 56

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben, wenn dieses der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und kaufmännischen Grundsätzen entspricht.

(3) Für die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmungen gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 57

Oeffentliches Gut

(1) Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu.

(2) Der Gemeinderat kann jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung einer Gebrauchsabgabe abhängig machen. Hierbei muß sich die Ausschreibung der Gebrauchsabgabe durch den Gemeinderat auf ein auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes ergangenes Landesgesetz stützen.

§ 58

Gemeindegut

(1) Gemeindegut ist jedes Gemeindeeigentum, das der gemeinschaftlichen Nutzung durch einen bestimmten Kreis von Berechtigten gewidmet ist.

(2) Sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder nachgewiesenen Rechtstiteln anderes ergibt, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

(3) Der Gemeinderat kann auf Grund und im Rahmen der bestehenden geltenden Übung und unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Satzungen über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes festsetzen.

zen. In diesen Satzungen sind Art und Ausmaß des Nutzungsrechtes und der Kreis der Berechtigten zu umschreiben.

(4) Die mit dem Bestand und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen aller Art (wie Steuern, zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderliche Aufwendungen, Betriebskosten) sind zunächst aus dem Ertrag des Gemeindegutes zu decken. Auslagen, die darüber hinausgehen, sind von den Nutzungsberechtigten anteilmäßig aufzubringen; sind jedoch der Gemeinde Erträge im Sinne des Abs. 5 zugeflossen, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Auslagen bis zur Höhe jenes Betrages zu tragen, der ihr innerhalb der letzten drei Jahre zugeflossen ist. Die von den Nutzungsberechtigten danach aufzubringenden Auslagen hat der Bürgermeister mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Der Ertrag des Gemeindegutes, der sich nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigt, fließt der Gemeinde zu.

(6) Über Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindegutes entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Bodenreform werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 - 6 nicht berührt.

§ 59

Eigentumsverzeichnis

Das gesamte Eigentum der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen.

2. Abschnitt

Haushaltsführung

§ 60

Voranschlag

(1) Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlag zu führen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) Der Voranschlag gliedert sich in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Voranschlag.

(4) In den ordentlichen Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen. Ebenso sind Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren zu veranschlagen.

(5) Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und daher ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden müssen.

Außerordentliche Einnahmen sind:

-
- a) Darlehen;
 - b) Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen;
 - c) Entnahmen aus dem Kapitalvermögen;
 - d) Entnahmen aus den Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden und
 - e) die sonstigen Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

§ 61

Beschlußfassung über den Voranschlag

(1) Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Gemeindevorstandes den Voranschlagsentwurf zu erstellen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem wahlberechtigten Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Eingebraachte Erinnerungen sind dem Voranschlagsentwurf beizuschließen und bei den Beratungen des Gemeinderates über den Voranschlag auch in Erwägung zu ziehen.

(2) Bei der Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat gleichzeitig zu beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
- b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes erforderlichen Kassenkredite (§ 67);
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und
- d) den Dienstpostenplan.

(3) Nach der Beschlußfassung sind zwei Ausfertigungen des Voranschlages der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 62

Voranschlagsprovisorium

(1) Kann der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat der Gemeinderat für das erste Viertel des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluß des Gemeinderates nicht vorliegt, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des kommenden Haushaltsjahres ermächtigt

- a) die gesetzlichen Ausgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;
- b) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuheben und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit.a) einen Kassenkredit in Anspruch zu nehmen (§ 67).

(3) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres

Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Der Bürgermeister hat die Aufsichtsbehörde von der unterbliebenen Beschlußfassung durch den Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 63

Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben), oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Voranschlages nicht vorausgesehen werden konnten und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

(2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen würden, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann.

(4) Auf den Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen der §§ 60 und 61 sinngemäß Anwendung.

§ 64

Durchführung des Voranschlages

(1) Das Anordnungsrecht übt der Bürgermeister aus. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen, ausgenommen Personen, die bei der Führung der Kassen- oder Rechnungsgeschäfte der Gemeinde oder bei Gebarungsüberprüfungen mitzuwirken haben. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, ordnet der Vizebürgermeister an.

(2) Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Voranschlagsprovisorium, Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Ueber Ausgabenansätze darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden.

(3) Wenn in Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzuge die rechtzeitige Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses ohne großen Schaden nicht möglich ist, darf der Bürgermeister nach Anhörung sämtlicher zur Verfügung stehenden Mitglieder des Gemeinderates die dringend notwendigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben unter eigener Verantwortlichkeit anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

§ 65

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 66

Gewährung von Darlehen und Uebernahme von Bürgschaften

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

§ 67

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.

§ 68

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluß zu erstellen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses.

(2) Bei Erstellung des Rechnungsabschlusses sind die vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

(3) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, im

Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist (§ 74) beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Allfällig eingebrachte Erinnerungen sind dem Rechnungsabschluß bei Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen.

(4) Falls sich bei der Beratung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat keine Anstände ergeben oder die Anstände behoben wurden, hat der Gemeinderat über den Rechnungsabschluß zu beschließen.

(5) Der Rechnungsabschluß ist nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Abschnitt Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 69 Kassenführung

(1) Für die Abwicklung der Kassengebarung und Rechnungsführung in der Gemeinde ist der vom Gemeinderat zu bestellende Kassenführer (Gemeindekassier) zuständig.

(2) Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Der Kassenführer (Gemeindekassier) darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 64) leisten.

§ 70 Verrechnung

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in zeit- und sachgeordneter Reihenfolge in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses herangezogen werden kann.

§ 71 Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen. Zu diesem Zwecke hat er aus seiner Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß aus Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Kassenführer (Gemeindekassier) dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich und wenigstens einmal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürger-

meisters über des Kassenführers (Gemeindekassiers) vorzunehmen.

(3) über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bericht dem Gemeinderat vorzulegen, dem eine schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenführers (Gemeindekassiers) beizuschließen ist.

§ 72

Gebärungsprüfung der Aufsichtsbehörde .

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 73

Haushaltsordnung

Die Landesregierung hat über die Haushaltsführung der Gemeinden, insbesondere über die Erstellung des Voranschlages, sowie die Rechnungs- und Kassenführung im Verordnungswege nähere Vorschriften zu erlassen (Haushaltsordnung), wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

V. Hauptstück

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren

§ 74

Fristen

Kundmachungs- und Auflagefristen betragen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 75

Verordnungen der Gemeinde

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Neben der Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und ohne Einfluß auf die Rechtswirksamkeit sind Verordnungen der Gemeinde vom Bürgermeister auch auf andere Art ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, wenn nicht gesetzlich oder auf Grund des Abs. 2 ausdrücklich anderes bestimmt ist, frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 74) folgenden Tag.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, in der Verordnung angeordnet werden, daß ihre Rechtswirksamkeit bereits vor dem im Abs. 1 bestimmten Tag beginnt, frühestens jedoch mit Ab-

lauf des Kundmachungstages.

(3) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

§ 76

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, an den Gemeinderat, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist. Dieser übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes geht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, an die Bezirkshauptmannschaft und in weiterer Folge an die Landesregierung.

§ 77

Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in einer aus dem Vollziehungsbereich des Landes stammenden Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (§ 76 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegrafisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde (§ 79) vorzulegen. Es steht der Gemeinde frei, eine Äußerung zur Begründung des Vorstellungsantrages anzuschließen oder nachzutragen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Gemeinde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Falle einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst sechs Wochen nach Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die

Gemeinde wirksam.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

§ 78

Vollstreckung

(1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinden geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um deren Vollstreckung zu ersuchen.

VI. Hauptstück

Staatliche Aufsicht und Schutz der Selbstverwaltung

1. Abschnitt

Staatliche Aufsicht

§ 79

Aufsichtsbehörden und Handhabung des Aufsichtsrechtes

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Das Gleiche gilt auch bezüglich der gern. § 22 gebildeten Gemeindeverbände.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um die Aufsicht über Gemeindeverbände (§ 22), um Angelegenheiten der Gemeindegewirtschaft und Haushaltsführung (IV. Hauptstück) sowie um die Bestellung der Gemeindeorgane und die Handhabung der Gemeindeordnung durch diese handelt, die Landesregierung.

(4) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, kann diese, ausgenommen den Fall des § 86, die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen.

(5) Das Aufsichtsrecht ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben

§ 80

Genehmigungsvorbehalte

(1) Inwieweit außer den in diesem Gesetz genannten Fällen Gemeinde-ratsbeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, wird in den einschlägigen Gesetzen bestimmt.

(2) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen jedoch alle Rechtsgeschäfte der Gemeinde über

a) den entgeltlichen Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und ganz oder teilweise gestundet oder durch Übernahme von Hypothekarschulden gedeckt wird;

b) den entgeltlichen Erwerb von Wertpapieren und Forderungen sowie von Gesellschaftsanteilen, wenn das Entgelt 2 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

c) die unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen sowie den Verzicht auf ein der Gemeinde zustehendes, in das Grundbuch eintragungsfähiges Recht;

d) die Ausstellung einer Nachstehungserklärung für die bürgerliche Rangordnung eines Rechtes, das zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen ist;

e) die Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache sowie die Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen, deren Wert 1 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

f) die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen, wenn ihr Wert 1 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

g) die Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften oder Rechten auf mehr als 10 Jahre sowie ohne Rücksicht auf die Pachtdauer, wenn der Pachtvertrag im Grundbuch eingetragen oder der Pachtgrund bebaut werden soll;

h) die Aufnahme von Darlehen (§ 65), soweit es sich nicht um Kassenkredite handelt (§ 67), und über die Gewährung von Darlehen (§ 66), über die Übernahme anderer Schulden, die Umwandlung von Schulden und über die Übernahme einer Bürgschaft, sofern nicht die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erforderlich ist;

i) die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen.

(3) Die Genehmigung darf in den Fällen des Abs. 2 lit. a) - i) nur versagt werden, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist.

(4) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden, die nach Gesetz oder Vereinbarung in Schriftform abgeschlossen werden, werden dritten Personen gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf dem Schriftstück rechtswirksam. Alle anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Gemeinden werden Dritten gegenüber mit der schriftlich erteilten Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes durch die Landesregierung rechtswirksam.

§ 81

Auskunftspflicht

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfalle die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch besonders bevollmächtigte Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

§ 82

Verordnungsprüfung

(1) Die Gemeinde hat von ihr erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Verordnungen, die gesetzwidrig sind, durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie die durch sie aufgehobene Verordnung der Gemeinde.

§ 83

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen steht unbeschadet der für Verordnungen und Bescheide geltenden Bestimmungen der Aufsichtsbehörde zu.

(2) Beschlüsse, die Landesgesetze verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses innezuhalten ist.

§ 84

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ergangene

rechtskräftige Bescheide können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid

a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;
b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;
c) tatsächlich undurchführbar ist oder
d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs. 1 lit. a) nicht mehr zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 77 werden hiedurch nicht berührt.

§ 85

Ersatzvornahme

(1) Im Falle der Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen bei der Führung der Verwaltung kann die Aufsichtsbehörde dem Bürgermeister, wenn er nicht aus eigenem für eine Abhilfe sorgt, die erforderliche Belehrung unter Setzung einer angemessenen Erledigungspflicht erteilen.

(2) Unterläßt es die Gemeinde, eine Aufgabe zu erfüllen, zu der sie nach den Gesetzen verpflichtet ist, so kann ihr die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher die Gemeinde der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht nachzukommen hat.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Abs. 1 und 2) kann die Aufsichtsbehörde im Falle unbedingter Notwendigkeit alle erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

§ 86

Auflösung des Gemeinderates

(1) Wenn der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Mit der Auflösung erlöschen alle Mandate. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Gemeinderat kann sich auch selbst durch Beschluß auflösen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen ehemaligen Wahlparteien ein Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und mit seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Gemeindevorstand zu entsprechen hat. Werden Vorschläge nicht oder nur teilweise erstattet, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung des Beirates. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von 6 Monaten die Neuwahl des Gemeinderates von der Landesregierung auszuschreiben. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat der Regierungskommissär einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt das älteste Gemeinderatsmitglied.

(5) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten bestimmt die Aufsichtsbehörde; sie belasten die Gemeinde.

2. Abschnitt Schutz der Selbstverwaltung

§ 87

Parteistellung, Verfahren

(1) Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes des Landes ergehenden Maßnahmen mit Ausnahme jener gegen von der Gemeinde erlassene Verordnungen sind durch Bescheid zu treffen. Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) anzuwenden.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenen nach den §§ 51 Abs. 4 und 82, kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 77 und 84 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(3) Gegen aufsichtsbehördliche Bescheide ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG) Beschwerde zu führen.

§ 88

Interessenvertretung

Die Interessenvertretungen der Gemeinden sind vor Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, zu hören.

VII. Hauptstück

§ 89

Übergangsbestimmungen

(1) Die Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Umfang als solche bestehen, ihre Namen und die ihnen verliehenen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen, zur Bezeichnung als Städte, Märkte und Großgemeinden bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Änderungen sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften sind innerhalb von drei Jahren den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen.

(3) Die Gemeindeorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden, bleiben nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen im Amt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

§ 90

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Gemeindeordnung 1927, LGBL. Nr. 15/1927, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 28/1927 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1932, LGBL. Nr. 26/ 1934 und LGBL. Nr. 21/1962 aufgehoben.

